

Hermann Vortmann

# Christlicher Religionsunterricht im Wandel

## 1. Vorbemerkungen

Die christlichen Kirchen sind in einer Krise, manche Beobachter sprechen von einer Implosion, andere vom freien Fall. Die Säkularisierung der Gesellschaft schreitet voran. Mitglieder verlassen ihre Kirche aus verschiedenen Motiven. Skandale der letzten Jahre spielen eine Rolle, ebenso Gleichgültigkeit oder Ablehnung kirchlicher Lehren. Andere wollen die Kirchensteuer einsparen oder sich in ihrem Umfeld nicht für eine Kirchenmitgliedschaft rechtfertigen müssen. Laue Christen gehen ebenso wie engagierte Gemeindemitglieder, die kein Vertrauen in die Reformfähigkeit oder den Reformwillen ihrer Kirche haben.

Dennoch gibt es Einrichtungen der Kirchen, die geschätzt werden, zum Beispiel Caritas und Diakonie. Die Schulen in kirchlicher Trägerschaft sind nachgefragt, gegen den Trend der Austrittszahlen und auch gegen den Trend der Umwandlung öffentlicher Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen. An vielen Standorten übersteigen nach wie vor die Anmeldewünsche die vorhandenen Kapazitäten. Als Gründe für die Schulwahl werden von Eltern oft Qualität, Atmosphäre und Engagement an kirchlichen Schulen genannt. Von schulform- und standortbezogenen Unterschieden in den Motiven ist auszugehen. *Volker Ladenthin* berichtet aus seiner Untersuchung von Internaten in

katholischer Trägerschaft, dass *quantitative* Umfragen auf den ersten Blick Ergebnisse zu liefern schienen, die zur These einer „Erosion des Religiösen“ passten. Nahezu 90 % der Eltern gaben nämlich an, ihre Kinder nicht aus Interesse am religiösen Leben auf ein konfessionell gebundenes Internat geschickt zu haben; ihre Kriterien waren vielmehr Werte wie Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Zuwendung – christliche Werte also. „Das Religiöse manifestiert sich für Eltern nicht in einer Orthodoxie, sondern in einer überzeugenden Orthopraxie.“<sup>1</sup>

Anders steht es um die Teilnahme am schulischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Hier verringern sich die Zahlen in der Summe trotz regionaler Unterschiede seit geraumer Zeit. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) hat für die drei Schuljahre 2015/16, 2017/18 und 2019/20 Zahlen zum Religionsunterricht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für die Primarstufe und die Sekundarstufe I veröffentlicht:<sup>2</sup> Danach sank die Zahl der teilnehmenden Schüler von 2015/16 bis 2019/20

- am katholischen Religionsunterricht von 1.924.539 auf 1.761.096,
- am evangelischen Religionsunterricht von 2.215.291 auf 2.017.909 und stieg die Zahl der teilnehmenden Schüler

- am Ethikunterricht von 982.834 auf 1.340.828.

Die Zahl der Schüler, die weder am Religionsunterricht noch an einem Ersatzunterricht teilnahmen, sank im gleichen Zeitraum von 526.632 auf 374.151.

Die Situation des Religionsunterrichts entwickelt sich je nach Bundesland, Standort und Voraussetzungen unterschiedlich. Schwankungen in der Gesamtschülerzahl spielen eine Rolle, die Einführung von Ersatzunterricht wie Ethik- oder Philosophieunterricht und die regionale Geschichte von Religion und Kultur ebenfalls; in der Diaspora ist die Situation ohnehin durch eine geringe Anzahl von Gläubigen einer Konfession bestimmt. Unabhängig von diesen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass die Teilnehmerzahlen am Religionsunterricht öffentlicher Schulen seit geraumer Zeit signifikant zurückgehen, relativ und absolut.

Die von der KMK veröffentlichten Zahlen entwickelten sich in Nordrhein-Westfalen von 2015/16 bis 2019/20 grundsätzlich ähnlich zu den bundesweit erhobenen: Sie fielen im katholischen Religionsunterricht von 635.484 auf 597.148, im evangelischen Religionsunterricht von 456.847 auf 430.277. Die Teilnehmerzahl am Fach Praktische Philosophie stieg im gleichen Zeitraum von 169.008 auf 231.644.

Die Zahlen für Bayern zeigen einen vergleichbaren Trend. Hier fielen die Zahlen von 549.192 auf 505.188 im katholischen, von 249.564 auf 227.546 im evangelischen Religionsunterricht, während im Ethikunterricht die Teilnehmerzahl von 198.311 auf 252.984 stieg.

Sachsen-Anhalt hingegen hat es mit anderen Verhältnissen zu tun, erst nach 1990 wurde in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR schulischer Religionsunterricht eingeführt. In Sachsen-Anhalt sind die Zahlen der

Schüler im Religionsunterricht sehr klein: 2015/16 waren es im katholischen Religionsunterricht 1.075, im Schuljahr 2019/20 nahmen 1.218 teil. Im evangelischen Religionsunterricht sank die Zahl der Schüler von 25.471 auf 23.119, im Ethikunterricht stieg sie von 122.588 auf 128.129.

Eine Besonderheit führt in Hamburg dazu, dass die Statistik nur für das Schuljahr 2015/16 eine Schülerzahl im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ausweist, mit 115 Schülern (84 in der Grundschule, 31 in der Sekundarstufe I) ist sie überraschend niedrig, zumal die staatlichen Schulen von etwa 24.000 katholischen Schülern besucht werden. Die Gründe werden im weiteren Verlauf noch eine Rolle spielen und erörtert.

Die zitierten Statistiken der KMK bieten ausführliches amtliches Zahlenmaterial auch über islamischen, jüdischen und orthodoxen Religionsunterricht und über den Ethikunterricht hinausgehende Ersatzangebote, dessen differenzierte Analyse an dieser Stelle nicht möglich ist. Hier bleibt festzuhalten, dass der Rückgang der Teilnahme am Religionsunterricht der großen christlichen Konfessionen an öffentlichen Schulen auf das Bundesgebiet insgesamt und auf die Länder einzeln bezogen stabil ist.

An etlichen Schulen konnten innerhalb der Jahrgangsstufen keine Lerngruppen für katholischen oder evangelischen Religionsunterricht gebildet werden, die hinreichend groß waren, um die Anforderungen an minimale Gruppengrößen zu erfüllen. An zahlreichen Schulen wurde daher Unterricht in jahrgangsübergreifenden Gruppen eingeführt, stieß aber auch an didaktische und organisatorische Grenzen. Der Mangel an Lehrkräften mit der jeweiligen kirchlichen Lehrerlaubnis (Missio canonica oder Vokation) verschärfte die Situation.

Diese im Kern organisatorischen Schwierigkeiten bilden neben anderen ein Motiv für konzeptionelle Änderungen des Religionsunterrichts. Hinzu kommt eine Annäherung der großen christlichen Kirchen in der zunehmend säkularisierten Umgebung in Deutschland. Zu mehr Gemeinsamkeit in einzelnen Fragen der Lehre kommen lokale und regionale Projekte, in denen Gläubige verschiedener Konfessionen miteinander arbeiten. In einer Reihe politisch umstrittener ethischer Fragen vertreten Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und Deutsche Bischofskonferenz (DBK) gleiche oder ähnliche Standpunkte, in anderen unterscheiden sie sich. Vor diesem Hintergrund ist auch eine zunehmende Zusammenarbeit im Religionsunterricht zu sehen.

In diesem Text geht es um Aspekte des Wandels, der im evangelischen wie im katholischen Religionsunterricht öffentlicher Schulen zu beobachten ist: Wie gehen Religionsgemeinschaften und Bundesländer mit dem Wandel um? Wie organisieren sie Religionsunterricht mit Blick auf geringe Teilnehmerzahlen, die auf Kirchenkrisen oder Diasporasituationen zurückzuführen sind? Welche pädagogischen Leitziele verfolgen sie bei Neuerungen? Der Blick auf einzelne und sehr unterschiedliche Problemlagen in Bundesländern, Bistümern und Landeskirchen zeigt Beispiele von Reformansätzen, unter anderem die Entwicklung und den aktuellen Stand des *Religionsunterrichts für alle*, den *Hamburger Weg*. Anhand konkreter und aktueller Entwicklungsschritte werden Schlussfolgerungen theseartig formuliert.

Zu Beginn wird der Auftrag des Grundgesetzes zum Religionsunterricht vorgestellt; anschließend werden die Perspektiven des Protestantens Dietrich Benner und des Katholiken Volker Ladenthin auf *Religion, Bildung und Religionsunterricht* zusammenfassend verglichen.

## 2. Religionsunterricht als Auftrag des Grundgesetzes

Für die Gestaltung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen gibt das Grundgesetz einen Rahmen vor, dem der Auftrag als ordentliches Lehrfach vorgelagert ist. Der Religionsunterricht ist damit gegenüber anderen Fächern privilegiert; er ist im Grundgesetz in Artikel 7, Absatz 3, als Pflichtaufgabe festgeschrieben. Eine Ausnahme gilt für Bremen und Berlin, die das Grundgesetz von dieser Verpflichtung ausnimmt: „Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“

In den Sätzen 2 und 3 beschreibt das Grundgesetz das Verhältnis von Staat und Kirchen in Bezug auf den Religionsunterricht, räumt den Religionsgemeinschaften Beteiligungsrechte ein und zeigt ihnen Grenzen auf:

- „(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) ...“

Öffentliche wie freie Schulen unterstehen demnach der Aufsicht des Staates. Der ist verpflichtet, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht einzuführen. Er räumt den Religionsgemeinschaften das Recht ein, Grundsätze für die Erteilung

des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu bestimmen. Die verschiedenen Religionsgemeinschaften („Konfessionen“) können je eigene Inhalte, Methoden, Richtlinien und Lehrpläne wie auch Schulbücher und weitere Lernmittel an öffentlichen Schulen vorgeben. Für den Unterricht ergibt sich daraus zunächst eine Organisationsform, in der Lehrer und Schüler derselben Konfession angehören, eben ein konfessioneller Religionsunterricht. Das Bundesverfassungsgericht sagt hierzu in einem Urteil: „Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, dass er in ‚konfessioneller Positivität und Gebundenheit‘ zu erteilen ist. Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der Religionsgemeinschaften. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.“<sup>3</sup>

Im weiteren Verlauf des Textes weist das Gericht darauf hin, dass ein verändertes Verständnis der Kirchen von Religionsunterricht vom Staat – in Grenzen – hingenommen werden müsse. Am konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts hält es fest. Damit sind Entwicklungen und Anpassungen an geänderte Zeitumstände oder Vorstellungen der Religionsgemeinschaften gleichwohl möglich.

Schüler ohne oder anderer Konfession können am konfessionellen Unterricht unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen. Hierzu haben Bundesländer und Religionsgemeinschaften Regelungen und

Vereinbarungen getroffen. Die Entscheidung liegt laut Bundesverfassungsgericht bei der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft.

### 3. Religion, Bildung und Religionsunterricht

Die Begriffe „Religion“ und „Bildung“ tauchen in den Titeln einer Reihe von Buchveröffentlichungen auf, auch in den letzten Jahren. Religionsunterricht wird in diesem Rahmen unterschiedlich verortet, wobei „religiöse Bildung“ mehr als „Religionsunterricht“ meint; Volker Ladenthin nennt sie „interdisziplinär“.

Bereits zu Beginn der neunziger Jahre stellte *Dietrich Benner* in einem Vortrag in Münster eine These „Von der Gefährdung der Religion durch die Kirchen und durch den Religionsunterricht“ auf.<sup>4</sup> Er begründete diese Gefährdung mit „vieleorts ...modischen Versuche[n], moralische Probleme, insbesondere solche der Sexualmoral, aber auch Beziehungsprobleme aller Art bald cursorisch, bald dogmatisch zu behandeln“. Damit bereite der Religionsunterricht bei immer mehr Jugendlichen zunächst die Abwahl des Unterrichtsfachs Religion und danach den Austritt aus den Kirchen vor. Benner hat eine andere Zielvorstellung; für ihn ist Religion als Gegenstand schulischen Unterrichts Gegenstand des Wissens, nicht des Glaubens. Wissen über und Reflexion von Religion könne die Gefahr von Fundamentalismus bannen, der dort entstehe, wo sich Religionen unmittelbar durch religiöse Sozialisierung tradierten. Andererseits: Der Religionsunterricht könne Lernprozesse *unterstützen*, die nur „praktisch werden, wenn die Religion wieder stärker die Gestalt einer intergenerationellen Praxis annähme, über die nicht nur im Unterricht gelegentlich informiert und reflektiert,

sondern die innerhalb und außerhalb der Kirchen praktiziert wird.<sup>45</sup> Religiöse Praxis und ihre Weitergabe geschehen für Benner in der Gesellschaft; sie werden von Generation zu Generation vermittelt. Religionsunterricht hat die Aufgabe, zu informieren und zu reflektieren.

Benner unterscheidet in seinen Veröffentlichungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zwischen Konzepten von religiöser Seelsorge, Katechetik und Gemeindeftheologie einerseits und Konzepten für den öffentlichen Religionsunterricht an Schulen andererseits.<sup>6</sup> Öffentlicher Religionsunterricht könne nicht aus der Sicht eines Predigers erteilt werden, der zu einer religiösen Lebensführung aus der Wahrheit des Glaubens aufrufe. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen soll Wissen vermitteln, das gelehrt, gelernt, gewusst, geprüft und beurteilt werden kann. Die Art der Vermittlung muss aus seiner Sicht so geschehen, dass sich in den Schülern eine religiöse Deutungs- und Partizipationskompetenz entwickeln kann. Religionsunterricht im Sinne eines Faches „Religionskunde“ lehnt er hingegen ab.

Zum Verhältnis von Bildung und Religion führt Benner im erwähnten Münsteraner Vortrag aus, dass es Religion nur als geschichtlich vermittelte „Religion der Väter“ in der Mannigfaltigkeit historischer Religionen gebe. Auf dem Umweg über das Kennenlernen von und die Auseinandersetzung mit fremden Religionen ist Religion für ihn auf Bildung angewiesen. Umgekehrt kann Bildung als Arbeit von Menschen an ihrer Bestimmung nicht auf die Endlichkeitserfahrung verzichten, sondern muss in einen diesen Zusammenhang explizit thematisierende, reflektierende und aushaltende, eben religiöse Praxisform einführen. Das heißt, so Benner, dass nicht nur Religion auf Bildung, sondern umgekehrt auch Bildung auf Religion angewiesen ist.

Auch in Volker Ladenthins Veröffentlichungen findet man das Kriterium der Erfahrung der eigenen Endlichkeit als bestimmend für den Begriff der Religion: Religiosität ist für ihn nicht identisch mit dem Glauben an einen Gott; Religion ist vielmehr „das Durchdenken und Durchleben des Verhältnisses zu unserer Endlichkeit,“ heißt es bei ihm.<sup>7</sup> Sie ist, so beschreibt und begründet er sie an anderer Stelle, kein historisches Faktum, sondern eine anthropologische Eigenart des Menschen.<sup>8</sup> Religiös motivierte Bildung ist dann folgerichtig überkonfessionell, weil die Frage nach dem Sinn unseres Tuns, nach Verantwortung, alle Menschen eint.

Auch nach Auffassung Ladenthins sind Bildung und Religion interdependent. Dass Religion Bildung braucht, begründet er einerseits mit dem kommunikativen Aspekt, dass sie Lese- und Sprachkundige brauche; andererseits müsse Religiosität „sich auf etwas richten, was nicht in ihr steckt: Und das ist die Welt und das für ihre Gestaltung notwendige Wissen und Können.“<sup>9</sup> Bildung beschreibt Ladenthin in diesem Kontext als eine Art des Umgangs mit der Welt: Sie sei die Fähigkeit, *eigenverantwortlich* zu denken und zu handeln.

Über den Begriff „Verantwortung“ führt er seine Leser in die Begründung, warum umgekehrt auch Bildung Religion braucht. Er fragt: „Für wen oder was haben wir Verantwortung? Wem wollen wir mit unserem Handeln eine Antwort geben – auf welche Frage?“ Die schlichte Frage nach dem Grund unseres Handelns führt – unter Umständen über etliche Zwischenstationen – zur Frage nach dem letzten Sinn unseres Tuns, hier nach der Verantwortung. Endlichkeit – und die Reflexion darüber – motiviert oder demotiviert unser Handeln. Auch die Antwort auf das Fragen nach dem Sinn menschlichen Lebens gehört hierher: Nicht die Forderungen nach Wahrheit und Sittlichkeit sind allein richtungweisend für menschliches Leben, letztlich ist es die

Antwort auf die Frage, *wozu* Menschen Wahrheit suchen und sittlich handeln sollen. Ob in Fragen nach dem Guten oder dem Wahren, ob es um Handeln oder Denken geht – Ladenthin stellt die Frage danach, was uns im Letzten als Grund, als Fundament gilt. Im Bildungsprozess des Menschen müsse es eine Gelegenheit geben, in der die Frage nach dem Sinn unseres Lebens „ausdrücklich und eindringlich“ gestellt wird. Dies sei die religiöse Dimension von Bildung, die auch dann erforderlich sei, wenn es kein Schulfach „Religion“ gebe. Die Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben ist für Ladenthin die Basis für die konzentrierte Aussage: Bildung ist immer religiös.<sup>10</sup>

„Das Fach selbst ist dann die *organisatorische* Einrichtung einer Frage, die sich jedem Bildungsprozess zu jeder Zeit und an jedem Ort stellt. Die Frage nach dem Sinn ist konstitutiv für Bildung.“<sup>11</sup> Aus dem Umstand, dass es keine allgemein zu begründende Antwort auf die Frage nach dem Sinn gibt, schließt Ladenthin, dass es keinen *allgemeinen* Religionsunterricht geben kann, sondern nur einen solchen, der von den Glaubensgemeinschaften verantwortet wird, die eine Antwort verkünden. „Er kann nur in Verantwortung der Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.“<sup>12</sup> Wie Benner lehnt er eine *Religionskunde* ab; sie thematisiere nicht das Religiöse, sondern den *Umgang* mit der Religion. Von Benner unterscheidet ihn die Auffassung, dass ein Schulfach „Religion“ ausdrücklich an die religiöse Praxis einer Glaubensgemeinschaft anzubinden ist. Die Vorgaben des Artikels 7 des Grundgesetzes sind für ihn vor diesem Hintergrund schlüssig: Religionsunterricht sollte vom Staat als Element allgemeiner Bildung festgeschrieben bleiben, von den Religionsgemeinschaften gestaltet werden und für alle Schüler verbindlich sein – es sei denn, dass er ihrem Gewissen widerspricht. Ganz dezidiert vertritt Ladenthin

die These, dass man nur den *eigenen* Glauben glaubhaft lehren kann. „Vertrauen zu einem Lehrer setzt voraus, dass deutlich wird, dass er selbst von seiner Sache überzeugt ist und sie *deshalb* lehrt. Katholische Lehre muss von katholischen Lehrern durchgeführt werden. (Prinzip Vertrauen)“<sup>13</sup>

## 4. Reaktionen von Ländern und Religionsgemeinschaften

Im Folgenden seien einige Beispiele vorgestellt und analysiert, wie Länder und Religionsgemeinschaften auf die Veränderungen der Rahmenbedingungen reagieren. Die sinkenden Schülerzahlen im Religionsunterricht fordern Verantwortliche nicht nur in der Organisation von Lerngruppen heraus, die eine für den Unterricht und die personellen Ressourcen der Schule sinnvolle und häufig vorgeschriebene Größe haben. Es gibt auch Veränderungen in den Konzepten von Religionsunterricht, in der Zusammenarbeit von Konfessionen und in den Curricula.

### 4.1 Organisatorische Ansätze

#### 4.1.1 Zum Beispiel Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hat Religionsunterricht und Ethikunterricht in einem Erlass vom 13. Dezember 2019<sup>14</sup> geregelt. Unter „Grundsätze“ wird festgelegt, dass „der Religionsunterricht und der Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt ordentliche Unterrichtsfächer [sind]. Sie unterliegen jeweils den gleichen Bestimmungen wie die anderen Unterrichtsfächer. Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht erteilt.“ Und weiter heißt es, dass es im schulischen Religionsunterricht einerseits um Wissensvermittlung geht, andererseits



– und hier wird eindeutig der Schwerpunkt gesetzt – sollen Unterricht und Erziehung die Schüler befähigen, sich kritisch mit vorgefundenen Normen, Werten und Sinndeutungen auseinanderzusetzen und zu einer eigenen begründeten Einstellung zu gelangen. Religionsunterricht wie Ethikunterricht sollen die Entwicklung eigener geistiger Überzeugungen und ethisch-moralischer Urteilsfähigkeit sowie einer toleranten, verständnisvollen Haltung gegenüber Andersdenkenden durch Reflexion und Diskurs fördern. „Damit werden wichtige Voraussetzungen für das Leben in weltanschaulicher und religiöser Pluralität geschaffen“, heißt es abschließend.

Die Vorgaben des Schulministeriums zur Organisation des Unterrichts nehmen im oben zitierten Erlass viel Raum ein. Für den Fall, dass im Religionsunterricht eine Lerngruppe in der vorgesehenen Größe nicht zustande kommt, wird ein Stufenplan wirksam, der angemessene Gruppengrößen generieren soll. Ziel ist es, Lerngruppen zu bilden, die sich an der Größe von Klassen orientieren. Um das zu erreichen, werden nacheinander klassen-, jahrgangs- oder sogar schulübergreifende, in berufsbildenden Schulen auch schulformübergreifende Lerngruppen gebildet. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen, ist bei mindestens acht Schülern, im Religionsunterricht sogar bei mindestens sechs Schülern, die Bildung einer Lerngruppe an einer Schule möglich.

Eine Besonderheit ist vorgesehen, wenn eine Lehrkraft für eine Konfession nicht zur Verfügung steht. Hier lautet die Regelung des Erlasses: „Kann an einer Schule für Schülerinnen und Schüler evangelischer Religionsunterricht oder katholischer Religionsunterricht nicht angeboten werden, weil zeitweise keine Lehrkraft des betreffenden Faches zur Verfügung steht, können die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Schülerinnen

und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht teilnehmen.“

Allen Bemühungen zum Trotz wird Religionsunterricht nur im Gymnasium zu 100 % erteilt, wie der MDR in einem Beitrag vom 6. Juni 2022 schreibt; in den Sekundarschulen sind es etwa 60 %, in den Grundschulen 30 %. Der Mangel an Religionslehrern ist erheblich, manche Lehrkräfte sind mit Gestellungsverträgen von den Kirchen rekrutiert; diese unterrichten ausschließlich das Fach Religion und sind an mehreren Schulen eingesetzt.

Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht bilden einen Wahlpflichtbereich. Eltern wählen eines dieser Fächer bei der Anmeldung aus. Das Bistum Magdeburg schreibt auf seiner Website: „Gab es im Schuljahr 2016/17 an 94,4 % der allgemeinbildenden Schulen Ethikunterricht, so fand lediglich an 70,8 % evangelischer und nur an 5,9 % katholischer Religionsunterricht statt.“ Seine Sicht auf schulischen Religionsunterricht stellt das Bistum so dar: Er solle sich von der Katechese unterscheiden und sich nicht besonders an gläubige Schüler richten. „Vielmehr ist der Religionsunterricht ein Fach, das ausnahmslos allen Schülerinnen und Schülern offensteht, die sich mit Religion und Glaube authentisch auseinandersetzen wollen. Dafür ist seitens der Lernenden der eigene Glaube nicht Bedingung, so dass auch konfessionslose Schülerinnen und Schüler hier lernen können, wenn sie denn eine Innensicht einer bestimmten Ausprägung von Glaube und Religion kennenlernen wollen... Ermöglicht wird eine solchermaßen authentische Begegnung mit einer gefüllten Glaubensperspektive und -praxis durch die Lehrkraft im Religionsunterricht und die dort behandelten Inhalte, die einer kirchlichen Rückbindung bedürfen.“<sup>15</sup>

Sachsen-Anhalts evangelische Landeskirche äußert sich ähnlich: Der

evangelische Religionsunterricht „ist offen für jede und jeden und leistet einen wesentlichen Beitrag zur religiösen Bildung der Schülerinnen und Schüler, bietet Orientierung in Lebens- und Glaubensfragen und eröffnet aus christlicher Sicht Perspektiven für die Lebensgestaltung und das Zusammenleben mit Anderen. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wird soziales und kommunikatives Leben eingeübt und reflektiert. Die Heranwachsenden werden mit spirituellen Ausdrucksformen des Glaubens vertraut gemacht, wozu auch Meditieren, Beten und Feiern gehört.“<sup>16</sup>

Festzuhalten ist:

- Als Ziele des Religionsunterrichts werden unter anderem Wissensvermittlung, Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Sinndeutung, Finden einer eigenen begründeten Einstellung sowie Entwicklung einer ethisch-moralischen Urteilsfähigkeit und einer toleranten Haltung genannt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich nach Konfessionen getrennt erteilt.
- Der Mangel an Religionslehrern führt zu Unterrichtsausfall und zu konfessionsübergreifendem Unterricht.
- Die geringe Zahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler führt zu Problemen bei der Bildung arbeitsfähiger Lerngruppen. Dieses Problem betrifft insbesondere den katholischen Religionsunterricht.
- Beide Kirchen laden ausdrücklich Schüler anderer oder ohne Konfession in den eigenen Religionsunterricht ein.
- Die Konfessionalität sieht das Bistum Magdeburg in der Person des Lehrers und in den Inhalten, die kirchlich rückgebunden sind.

#### 4.1.2 Zum Beispiel Thüringen

In einer ähnlichen Situation wie Sachsen-Anhalt befindet sich das Land Thüringen. Das Bistum Erfurt beschreibt die Situation so: „Mit Ausnahme des Eichsfelds und der Rhön leben katholische Christen in Thüringen in der Diaspora. Von den Thüringern sind nur acht Prozent katholisch, 25 Prozent evangelisch, der weitaus größere Teil gehört keiner Glaubensgemeinschaft an.“<sup>17</sup> Das Bistum weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur im Eichsfeld und in der Rhön reguläre Lerngruppen im katholischen Religionsunterricht zu organisieren sind. Im übrigen Teil Thüringens existieren dafür klassenübergreifende, klassenstufenübergreifende, schul- und auch schulformübergreifende Unterrichtsgruppen, die zum Teil am Nachmittag und in den Räumen der Pfarrgemeinde unterrichtet werden. Anders als in Sachsen-Anhalt bilden Religions- und Ethikunterricht keinen Wahlpflichtbereich, sondern Religionsunterricht ist Pflichtfach für Schüler, für deren Konfession Religionsunterricht eingerichtet ist, Ethikunterricht ist Pflichtfach für Schüler, die keiner dieser Konfessionen angehören oder vom Religionsunterricht abgemeldet wurden.

Als Leitziel des evangelischen Religionsunterrichts stellt die Landesregierung in ihrem Schulportal einleitend fest „Das Fach Evangelische Religionslehre bildet und erzieht im Glauben der evangelischen Kirche.“<sup>18</sup> Sie weist darauf hin, dass die Teilnahme am Religionsunterricht in seiner konfessionellen Prägung *Pflichtfach* für evangelische bzw. katholische Christen und ein *Angebot* für andere Schüler ist, unabhängig von ihrer weltanschaulichen und religiösen Bindung. Analoges gilt für den katholischen Religionsunterricht.

In besonders ausgeprägten Diasporasituationen bietet seit dem Schuljahr 2019/20 ein Modellprojekt schulisch anerkannten



Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9–13 an. Das Projekt heißt *KathReliOnline (RU 4.0)* und besteht aus Präsenz- und Selbstlernphasen. Es wird von der Universität Münster (Institut für Religionspädagogik und Pastoraltheologie) begleitet; ein erster Evaluationsbericht liegt vor. Für ein entdeckendes, selbstständiges und individualisiertes Lernen strebt das Projekt nicht – wie im Rahmen der Pandemie – eine Übergangslösung an. Digitale Medien gestalten hier schulische Lehr-Lern-Prozesse grundsätzlich und dauerhaft um. Präsenzphasen werden analog oder virtuell mit Videokonferenztools praktiziert. Die Autoren der Studie kommen zu dem Fazit: „Angesichts der Evaluationsergebnisse lässt sich konstatieren, dass dem Projekt ein großer Erfolg beschieden ist. In allen evaluierten Bereichen fällt das Gesamtbild überwiegend positiv aus.“<sup>19</sup>

Festzuhalten ist:

- Als Ziel des evangelischen Religionsunterrichts wird „Bildung und Erziehung im Glauben der evangelischen Kirche“ genannt. Darüber hinaus wird mit Blick auf die nicht-evangelischen Schüler formuliert: „Sein Ziel besteht in der Befähigung zur Identifizierung und zum situativ angemessenen Gebrauch religiöser Sprache und religiösen Ausdrucks, auch in Analogie zu oder in Unterscheidung von anderen Modi des Weltverstehens.“
- Der katholische Religionsunterricht hat laut Schulportal des Landes zum Ziel, „die Entwicklung religiöser Bildung aus der Perspektive der konkret erfahrbaren, konfessionell geprägten Glaubensgemeinschaft zu ermöglichen.“ Die Situation von Schülern ohne religiöse Bindung werde berücksichtigt.
- Auch in Thüringen laden die Kirchen Schüler ohne Konfession oder Mitglieder anderer Konfession in den jeweils

eigenen konfessionellen Religionsunterricht ein.

- Für den katholischen Religionsunterricht, der in einer ausgeprägten Diaspora-Situation stattfindet, wird ein digitales Konzept erprobt, das die verstreut lebenden Schüler virtuell zusammenführt.

#### 4.2 Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Im Freistaat Thüringen ist mittlerweile mit einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ein weiteres neues Modell in Planung. Anfang 2019 wurde die „Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen“ geschlossen. Sie soll im Rahmen eines befristeten Modellprojekts an ausgewählten öffentlichen allgemeinbildenden Schulen insbesondere in Regionen umgesetzt werden, in denen eine oder beide Konfessionen weniger verbreitet sind.<sup>20</sup> Auch in Sachsen gibt es ein Projekt zur Einführung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

In den „alten“ Bundesländern Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gibt es diese Form, Religionsunterricht zu organisieren und zu gestalten, seit geraumer Zeit.

##### 4.2.1 Grundlagen

Die Deutsche Bischofskonferenz wie auch die Evangelische Kirche haben sich wiederholt grundsätzlich zu dieser und weiteren Formen des Religionsunterrichts geäußert.<sup>21</sup> In ihrer Erklärung von 2016 zur Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts gehen die Deutschen Bischöfe von dem Umstand aus, dass die Zahl der

getauften Kinder in Deutschland zurückgeht.<sup>22</sup> Der Rückgang der Taufen, so prognostizieren sie, wird in den katholischen Mehrheitsgebieten dazu führen, dass die konfessionellen Lerngruppen kleiner werden. Für viele gemischt-konfessionelle Regionen sehen sie zudem, dass die parallele Einrichtung von konfessionell homogenen katholischen und evangelischen Lerngruppen kaum noch möglich sein wird, weil die Zahl der katholischen oder der evangelischen Schüler unterhalb der für die Einrichtung von Lerngruppen vorgeschriebenen Mindestgröße liegt. In den ostdeutschen Bundesländern, in der Diaspora, stellen sie zwar keinen Rückgang der Taufen fest. Die geringe Zahl der Christen insgesamt aber hat ihrer Einschätzung nach zur Folge, dass der katholische oder der evangelische Religionsunterricht nur erteilt werden kann, weil auch die Angehörigen der anderen Konfession und wohl auch größere Gruppen von Schülern daran teilnehmen, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Ebenso nehmen sie die „Konkurrenz“ von Ethikunterricht und ähnlichen Fächern zur Kenntnis. Die deutschen Bischöfe betonen in diesem Dokument die ökumenische Öffnung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit nicht zur Auflösung oder Verschmelzung der Fächer führt. Über die organisatorische Problematik hinaus, arbeitsfähige Lerngruppen zu bilden, beschreiben sie grundsätzliche Zielvorstellungen für die Kooperation evangelischen und katholischen Religionsunterrichts: „In der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler Einsicht in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen gewinnen, Toleranz und Verständnis füreinander einüben und vor allem zu einem besseren Verständnis des Evangeliums gelangen.“<sup>23</sup>

Auch der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geht in seiner

Stellungnahme im Jahr 2018 von sinkenden Schülerzahlen für den Religionsunterricht aus: „Die religiöse, konfessionelle und weltanschauliche Pluralität unserer Gesellschaft wie auch von Kindern und Jugendlichen nimmt weiterhin zu. Der demografische Wandel bringt eine sinkende Schülerzahl verbunden mit einer Abnahme von christlich-konfessionell gebundenen Schülerinnen und Schülern mit sich. Auch wenn gegenwärtig die Schülerzahlen wieder steigen, nimmt damit im Wesentlichen die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu, die einer anderen Religion als der christlichen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies hat Konsequenzen für den vom Grundgesetz geforderten und garantierten konfessionellen Religionsunterricht.“<sup>24</sup> Die EKD sieht eine ökumenische Annäherung zwischen katholischer und evangelischer Kirche Deutschland in den kooperativen Formen des Unterrichts; in diesem Zusammenhang versteht sie den Text der Deutschen Bischofskonferenz von 2016 als „ein wichtiges, auch theologisch-systematisch bedeutsames Dokument ökumenischer Annäherung und Verständigung“. Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen sollen gestärkt und der Umgang mit den Unterschieden eingeübt werden.

Die Führungsebenen der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland gehen damit von der Wahrnehmung aus, dass die – aus verschiedenen Gründen – abnehmenden Schülerzahlen im jeweiligen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eine Fortführung der bestehenden Praxis mancherorts behindert oder sogar verhindert. Die Kooperation in Lerngruppen mit Lehrern wie Schülern verschiedener Konfession sehen sie nicht nur als organisatorische Lösung, sondern formulieren Leitziele, die durch Stichworte wie ökumenische Öffnung, Dialog und Toleranz zu umreißen sind.

#### 4.2.2 Zum Beispiel Baden-Württemberg

„Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist eine besondere Regelform des konfessionellen Religionsunterrichts. Er zielt darauf ab, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession im Spiegel der anderen Konfession zu schaffen. Im Wechsel zwischen evangelischen und katholischen Lehrpersonen wird eine authentische Begegnung mit der jeweils anderen Konfession ermöglicht.“<sup>25</sup> Diese Zielbeschreibung aus dem Internet-Auftritt der evangelischen Landeskirche Württemberg findet sich wortgleich auf der Website der Erzdiözese Freiburg.

Die beteiligten Kirchen beschreiben den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht als „besondere Regelform“, deren Kennzeichen sind:

- regelmäßiger gemeinsamer Unterricht der Schülerinnen und Schüler,
- Wechsel der evangelischen und katholischen Lehrkräfte,
- gemeinsame Unterrichtsplanung der Lehrkräfte, die sich als Team verstehen.

Diese Form des Unterrichts wird vom Schulleiter für einen begrenzten Zeitraum beantragt; Voraussetzung ist, dass an der Schule Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet. Lehrer müssen vor der erstmaligen Einbindung in ein Team eine Fortbildung absolvieren, Eltern vor Beginn des Schuljahres ihr Einverständnis erklären. Bereits seit 2005 gibt es in diesem Bundesland den konfessionell-kooperativen Unterricht, der auf einer Vereinbarung zwischen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg beruht, die 2009 geändert und deren verbindlicher Rahmen 2015 novelliert wurde.

#### 4.2.3 Zum Beispiel Nordrhein-Westfalen

Das Schulministerium in Düsseldorf nennt drei Gründe für die Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht:

- Schüler und Lehrer werden sich des eigenen Bekenntnisses in authentischer Begegnung mit der anderen Konfession im Dialog bewusster.
- Aus anderen Bundesländern werden gute Erfahrungen mit diesem Modell gemeldet.
- Die Zahl der Schüler mit christlichem Bekenntnis ist auch in NRW rückläufig.<sup>26</sup>

Die Einrichtung der Unterrichtsfächer evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht an der jeweiligen Schule ist Voraussetzung. Die zeitliche Dauer ist „zunächst“ befristet, wie es im Merkblatt der Landesregierung heißt. Die Bedingungen für eine Antragsstellung an die zuständige Bezirksregierung sind mit denen in Baden-Württemberg vergleichbar. Das Schulministerium weist darauf hin, dass nicht in ganz Nordrhein-Westfalen diese Form des Religionsunterrichts möglich ist: Das Erzbistum Köln ist der Vereinbarung zwischen den Kirchen des Landes und dem Land nicht beigetreten.

Inhaltlich orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Grundlage sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne. Für die Erstellung konkreter Unterrichtspläne gibt es kirchliche Unterstützungsangebote.

Festzuhalten ist:

- Als Ziel des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts werden auf Landesebene ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession und

eine authentische Begegnung mit der jeweils anderen Konfession genannt. (Ähnlich äußern sich EKD und Deutsche Bischofskonferenz in ihren Grundsatztexten von 2016 und 2018, die ökumenische Offenheit, Toleranz, Verständnis füreinander, Dialogfähigkeit und ein vertieftes Verständnis des Evangeliums nennen.)

- Fortbildungsveranstaltungen und Beispiele von Unterrichtsplänen bieten die Kirchen auf eigenen Websites an.
- Ausgangspunkt ist die sinkende Teilnehmerzahl für den monokonfessionellen Religionsunterricht.

### 4.3 Der „Hamburger Weg“

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hamburg hat eine Gestalt, die auf Bundesebene einmalig ist. Offiziell wird er als *Religionsunterricht für alle* bezeichnet.

Ende 2020 waren 23,6 % der Einwohner Hamburgs evangelisch, 9,4 % katholisch und 66,9 % gehörten entweder einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft an.<sup>27</sup> Die Zahl der Protestanten und Katholiken sank bereits in den letzten Jahrzehnten, zusammen bilden sie ungefähr ein Drittel der Einwohnerschaft.

Nach der Reformation war Hamburg evangelisch-lutherisch, Juden und Katholiken bildeten zahlenmäßig kleine Gruppen, die gegenüber Lutheranern weniger Rechte hatten. Die Schulen waren ebenso wie das kirchliche, überhaupt das öffentliche Leben evangelisch-lutherisch geprägt. Vor diesem Hintergrund ist das „Monopol“ evangelischen Religionsunterricht in staatlichen Schulen zu verstehen, das lange Bestand hatte. Auch bei fortschreitender Diversifizierung der Religionsstatistik blieb es erhalten und führte zum „Religionsunterricht für alle“.

#### 4.3.1 *Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung*

Im Jahr 1860 gab es eine erste Trennung von Staat und Kirche in Hamburg, als die Aufsicht über das Schulwesen im Rahmen einer neuen Verfassung auf den Staat überging. Zwar blieb die lutherische Kirche Staatskirche, aber immerhin wurde die bis dahin bestehende Diskriminierung von Juden und Katholiken aufgehoben. Zehn Jahre später, 1870, folgte ein Unterrichtsgesetz, das Volksschulen in staatlicher Trägerschaft begründete und die Trennung der Schulen von der Kirche umsetzte. Trotz des nunmehr nichtkonfessionellen Charakters der staatlichen Schulen war an ihnen der Religionsunterricht grundsätzlich evangelisch-lutherisch. Ausnahmen sollten bei größerer Zahl von Schülern anderer Konfession möglich sein. Für derartige Ausnahmen gab es wohl keine Anlässe, da „gerade die zwei stärksten Minderheiten – die Israeliten mit einem Bevölkerungsanteil von 4,1 % und die Katholiken mit dem geringeren von 2,3 % (1871) – eigene Schulen“<sup>28</sup> unterhielten, wie *Günter Dörnte* in seiner Dissertation über Hamburgs katholische Schulen zwischen 1832 und 1939 berichtet.

Im 20. Jahrhundert änderte sich das Bild. Weil nicht alle katholischen Kinder katholische Schulen besuchten, war der Religionsunterricht in Hamburg schon immer interkonfessionell und wurde seit den Migrationsbewegungen in den 60er Jahren zunehmend auch von nichtchristlichen Schülern besucht. In den 80er und 90er Jahren reagierte die Kirche zunehmend auch konzeptionell auf diese Situation und entwickelte gemeinsam mit der Universität Hamburg das Konzept des *Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung*.<sup>29</sup> Vor dem Hintergrund des vermehrten Zuzugs von Muslimen wurde der integrative Charakter eines gemeinsamen Religionsunterrichts betont. Politische Parteien, Religionslehrer,

Religionspädagogen, Bürgermeister und Schulsenatoren, nicht zuletzt der Landes- schulbeirat – ein Gremium zur Beratung des Schulsenators – sprachen sich für diese Form des Religionsunterrichts aus. Er wurde ausschließlich von der evangelischen Kirche verantwortet, die sich ab 1995 im *Gesprächskreis interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR)* von Vertretern weiterer Konfessionen beraten ließ.<sup>30</sup> Diesem Gesprächskreis gehörten Mitglieder aus christlichen, jüdischen, muslimischen, alevitischen, buddhistischen und später auch hinduistischen Gemeinschaften mit der Aufgabe der Beratung und Mitgestaltung des Religionsunterrichts für alle an.<sup>31</sup> Die katholische Kirche in Hamburg war in diesem Gremium nicht vertreten.

#### 4.3.2 Katholischer Religionsunterricht in Schulen in katholischer Trägerschaft

Die wachsende Zahl katholischer Schulen in Hamburg war zum großen Teil dem Zuzug von katholischen Arbeitskräften seit der Mitte des 19. Jahrhunderts geschuldet. Angesichts des Umstands, dass es an öffentlichen Schulen keinen katholischen Religionsunterricht gab, bauten sie nicht nur Kirchen, sondern gründeten auch Schulen in Trägerschaft der katholischen Gemeinde. Die katholischen Schüler fanden so konfessionellen Religionsunterricht mit katholischen Lehrern in den katholischen Schulen und in der Kirchengemeinde als außerschulischen Religionsunterricht vor. Diese Struktur des Religionsunterrichts blieb bis in das 21. Jahrhundert erhalten. An den katholischen Schulen Hamburgs wurde ausschließlich katholischer Religionsunterricht angeboten, auch für Schüler anderer Konfession. Die Rahmenschulordnung des *Katholischen Schulverbandes Hamburg* schrieb eine verbindliche Teilnahme für alle Schüler vor.

#### 4.3.3 Katholischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Während sie in dem beratenden Gremium (GIR) von 1995 nicht mitarbeitete, verfolgte die katholische Kirche Hamburgs einen anderen Weg. Sie zielte auf katholischen Religionsunterricht für die Schüler an Hamburgs staatlichen Schulen. Am 29. November 2005 wurde zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vertrag (Konkordat) geschlossen, der in Artikel 5 bestimmte:

- „(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg nach den kirchlichen Regelungen gemäß *Missio canonica* voraus. Soweit der katholische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch qualifizierte, kirchlich bedienstete Lehrkräfte erteilt wird, erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg dafür die Kosten.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 wird durch eine Vereinbarung mit dem Erzbischof von Hamburg geregelt.“

Damit hatten katholische Schüler an Hamburgs öffentlichen Schulen erstmals grundsätzlich einen Anspruch auf den konfessionellen katholischen Religionsunterricht. Die protestantischen Religionspädagogen Folkert Doedens und Wolfram Weiße beschreiben die Situation im Jahr 2006 so: „Die ... Diskussion im öffentlichen Bereich Hamburgs hat sich mittlerweile intensiviert und zugespitzt: Es

wird einerseits über die Einrichtung von katholischem RU, andererseits über die Einführung von islamischem RU debattiert. Anders als bisher wünscht die katholische Kirche nun, zumindest an einigen staatlichen Schulen auch katholischen RU anzubieten. Die Diskussion im Blick auf katholischen RU ist durch die 2006 mit der evangelischen und der katholischen Kirche unterzeichneten Staatskirchenverträge angestoßen worden. In diesem Zusammenhang hat die katholische Kirche erklärt, dass – ohne dem ‚RU für alle‘ in evangelischer Verantwortung Schaden zuzufügen zu wollen – in einigen Schulen auch katholischer RU angeboten werden soll.<sup>32</sup> Das Ansinnen des Erzbistums traf im Landesschulbeirat nicht auf Zustimmung. Im Gegenteil, dem Vertreter der katholischen Schulen teilten die übrigen Mitglieder ihr Unverständnis mit. Auch die Leiter einiger katholischer Schulen äußerten sich ablehnend. Während Mitglieder des Landesschulbeirats Integration, Dialogfähigkeit, Offenheit und Toleranz ausschließlich im *Religionsunterricht für alle* als konstitutiv sahen, sorgten einige katholische Schulleiter sich um die mögliche Abwanderung von Schülern zu den öffentlichen Schulen. Die weitere Entwicklung zeigte, dass die geringen Teilnehmerzahlen im katholischen Religionsunterricht an Hamburgs öffentlichen Schulen weder den Religionsunterricht für alle noch den Besuch der katholischen Schulen nennenswert beeinflussen konnten. Die oben zitierte Zahl von 115 Schülern im katholischen Religionsunterricht der Grundschule und der Sekundarstufe I der öffentlichen Schulen im Schuljahr 2015/16 ist ein deutlicher Indikator dafür. Es gab mehr Interessenten für den katholischen Religionsunterricht als diese 115, die Zahlen reichten an vielen Stellen jedoch nicht aus, um eine arbeitsfähige Lerngruppe zu bilden.

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sah man im Jahr 2000 Anlass,

die Konformität des *Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung* mit dem Grundgesetz (Artikel 7, Absatz 3 GG) und den staatskirchenrechtlichen Interpretations- und Gestaltungsraum klären zu lassen. Sie vergab ein verfassungsrechtliches Gutachten an *Christoph Link*, einen Rechtswissenschaftler und evangelischen Kirchenrechtler an der Universität Erlangen-Nürnberg. Der Gutachter bestätigte die Verfassungskonformität des Hamburger Konzepts, wies zugleich aber auf Grenzen hin, die durch Verfassung und Rechtsprechung gezogen sind.<sup>33</sup>

#### 4.3.4 *Religionsunterricht für alle in der Verantwortung mehrerer Konfessionen*

2013 veränderte sich die Situation. Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinbarte nach langdauernden Verhandlungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ, der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. und – 2014 – der Jüdischen Gemeinde Hamburg, den „dialogischen Religionsunterricht“ so weiterzuentwickeln, dass er fortan in gleichberechtigter Verantwortung der beteiligten Religionsgemeinschaften erteilt werde.<sup>34</sup>

Mit dem Schuljahr 2014/15 begann eine Erprobungsphase. Erstmals wurden die Inhalte des Religionsunterrichts an mehreren Schulen in Hamburg gleichberechtigt von der Nordkirche, der jüdischen Gemeinde Hamburg, mehreren muslimischen Verbänden und der alevitischen Gemeinde verantwortet. Die Erprobungsphase, der eine einjährige Vorbereitungs- und Planungsphase vorausging, war auf fünf Jahre angelegt. Eine ausführliche wissenschaftliche Begleitevaluation wurde 2018 veröffentlicht. Die Einbeziehung von Aleviten, Juden und Muslimen in die Verantwortung des Religionsunterrichtes wurde darin positiv bewertet.



Unterrichteten zunächst nur evangelische Lehrer im Religionsunterricht für alle, so kamen mit der Zeit Lehrkräfte anderer Konfession dazu. Eine Beauftragung im Sinne der Vokation oder der *Missio canonica* wurde weder von der Schulbehörde noch von der Kirche gefordert; so kam es, dass neben anderen auch etwa 70 katholische Religionslehrer in den staatlichen Schulen im Religionsunterricht für alle eingesetzt waren. Die Situation änderte sich 2018, als Schulbehörde und evangelisch-lutherische Nordkirche eine Lehrbeauftragung der Religionsgemeinschaft zwingend forderten. Die katholischen Lehrer bekamen vom Hamburger Erzbistum diese Beauftragung nicht und sorgten sich daher um ihren Arbeitsplatz. In Gesprächen zwischen Erzbistum und Schulbehörde wurde eine Übergangsfrist bis 2022 vereinbart.

2019 wurde das Projekt des gemeinsamen Religionsunterrichts generalisiert. Die BSB (Behörde für Schule und Berufsbildung) veröffentlichte am 29. November 2019 die Meldung: „Anders als in fast allen anderen Bundesländern wird der Religionsunterricht in Hamburg so gestaltet, dass dort Kinder aller Glaubensrichtungen und auch Kinder, deren Familien keiner Religionsgemeinschaft angehören, gemeinsam lernen. Zwar werden schon seit vielen Jahrzehnten alle Religionen in den Unterricht einbezogen. Doch die Inhalte des Schulfaches Religion wurden bislang allein von der evangelischen Kirche verantwortet. Zukünftig wird der Religionsunterricht in Hamburg gleichberechtigt von mehreren Hamburger Religionsgemeinschaften verantwortet und von Religionslehrkräften unterschiedlichen Bekenntnisses unterrichtet.“<sup>35</sup> Ein verfassungsrechtliches Gutachten bestätigte die Übereinstimmung dieser Form des Religionsunterrichtes mit den Vorgaben des Grundgesetzes. Auch der Weg des Erzbistums in diese neue Konstellation zeichnete sich hier schon

ab: „Die Schulbehörde spricht die Inhalte nun aber nicht mehr allein mit der evangelischen Kirche ab, sondern auch mit der jüdischen Gemeinde, den drei islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs, der alevitischen Gemeinde und dem katholischen Erzbistum.“ Dazu wird der Leiter der Abteilung Schule und Hochschule des Erzbistums Hamburg zitiert: „Wir halten das weiterentwickelte Modell für grundsätzlich anschlussfähig mit Blick auf unsere Vorstellungen von einem Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG und der kirchlichen Vorgaben. Deshalb ist es unser Ziel, Bestandteil dieses weiterentwickelten Religionsunterrichtes in Hamburg zu werden und darin auch das katholische Christentum durch katholische Lehrkräfte authentisch abzubilden. Um zu überprüfen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, haben wir mit der Schulbehörde und der Nordkirche ein Modellprojekt auf den Weg gebracht.“

So kam es auch: Am 28. April 2022 verkündete Schulsenator Thies Rabe den Wunsch der katholischen Kirche Hamburgs, bei der Stadt Hamburg und den beteiligten Religionsgemeinschaften den Beitritt zum Modellprojekt *Religionsunterricht für alle*. Erzbischof Heße wird in einer Verlautbarung des Erzbistums Hamburg vom gleichen Tag zitiert: „Wir haben als Kirche jetzt die große Chance, mit diesem für Hamburg passgenauen Konzept ab dem kommenden Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler an den staatlichen Schulen zu erreichen, darunter rund 24.000 katholische Kinder und Jugendliche.“<sup>36</sup> Die in den vergangenen Jahren erfolgte Weiterentwicklung des „Religionsunterrichts für alle“ ermögliche aus Sicht Heßes eine differenzierte Auseinandersetzung junger katholischer Christinnen und Christen mit den spezifischen Inhalten ihres Bekenntnisses – und garantiere einen Religionsunterricht, der auch von katholischen Lehrkräften erteilt werde. Der Beitritt der

Katholischen Kirche zum Religionsunterricht für alle eröffnen den etwa 100 katholischen Religionslehrkräften im Staatsdienst eine neue und sichere Perspektive. Ab dem Schuljahr 2022/23 sollen sie mit einer Beauftragung des Erzbistums Hamburg weiter Religion unterrichten können. Das seit 2019 laufende Modellprojekt habe deutlich gemacht, dass die Unterschiede zwischen den Konfessionen ausreichend berücksichtigt und verdeutlicht werden können. Mit gutachterlichen Expertisen und wissenschaftlich begleiteten Symposien seien in den vergangenen Monaten die wesentlichen religionspädagogischen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen, die aus Sicht des Erzbistums Hamburg noch offen waren, erörtert und positiv beantwortet worden.

Damit wurde eine Zäsur gesetzt, die der Schulsenator mit einem Bild kommentierte: „Religiös betrachtet ist das ein Erdbeben“, sagte Senator Ties Rabe (SPD). Und er lobte den Erzbischof von Hamburg als einen ‚mutigen Mann‘. Denn was gerade passiere, könne Signalwirkung haben. ‚Der Hamburger Weg wird von anderen Bundesländern und von anderen Religionsgemeinschaften mit großer Aufmerksamkeit beobachtet.‘<sup>4437</sup>

## 5. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die Ausgangslagen in den Regionen Deutschlands sehr unterschiedlich sind. Die Bundesländer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR haben erst seit der Wende Religionsunterricht in ihrem Fächerkanon. Berlin und Bremen sind nicht an den ersten Satz des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes gebunden. Die Zahl der Mitglieder der beiden großen Kirchen beträgt weniger als die Hälfte der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland. Die Häufigkeiten sind unterschiedlich verteilt: Es gibt

Gegenden, in denen die Katholiken in der Diaspora leben, andere, in denen das für die Protestanten zutrifft, und wieder andere, in denen die Christen insgesamt in bestenfalls unterschiedlich ausgeprägter Diasporasituation leben.

Die Entwicklung des Religionsunterrichts in seiner äußeren wie inneren Form folgt den Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschichte und Gegenwart. Das Beispiel Hamburg zeigt dies sehr deutlich. Hier kamen mit Migrationsbewegungen im 19. wie im 20. Jahrhundert Menschen mit anderen als dem evangelischen Bekenntnis in die Stadt. Das blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Gefüge des Religionsunterrichts.

Der Wandel im Religionsunterricht in Organisation, Form und Inhalt nimmt – wie nicht nur die Dokumente aus EKD und Bischofskonferenz zeigen – die abnehmenden Teilnehmerzahlen an verschiedenen Stellen zum Anlass für Neuaufstellungen. Geänderte Organisationsformen bieten Gelegenheit, weitere Elemente einer religiösen Bildung zu fördern. Die Rede ist von Toleranz, von Vergewisserung des eigenen Standpunktes, von Dialogfähigkeit, vom Verstehen des jeweils anderen, auch von ökumenischer Öffnung.

Die in Sachsen-Anhalt und Thüringen gefundenen Einladungen an konfessionsfremde Schüler sind zunächst der Bildung arbeitsfähiger und ressourcengerechter Lerngruppen geschuldet. Die Chancen, die sich daraus ergeben, werden positiv aufgegriffen, ebenso wie in den konfessionell-kooperativen Formen. Organisatorische Maßnahmen, wie sie der Erlass aus Sachsen-Anhalt nennt, nämlich die Bildung klassen-, jahrgangs- und gar schulübergreifender Lerngruppen, nützen einer erweiterten religiösen Bildung dagegen eher nicht. Welche Chancen auf Dauer in einem digital gestützten Religionsunterricht für Schüler in der Diaspora liegen

können, ist trotz erster positiver Erfahrungen im Bistum Erfurt noch abzuwarten.

Auch wenn der konfessionelle Charakter in den kooperativen Modellen betont wird, so ist doch für konfessionslose oder -fremde Schüler ein religionskundlicher Aspekt festzustellen. Die Lerngruppen sind heterogen zusammengesetzt und brauchen eine differenzierende Unterrichtsplanung und -durchführung. Der von Volker Ladenthin geforderte Lehrer, der von der Sache überzeugt ist, die er lehrt, ist dennoch in den beschriebenen Modellen – seit kurzem auch in Hamburg – vorgesehen.

In welche Richtung die verschiedenen Modelle des Religionsunterrichts sich entwickeln werden, ist fraglich. Es gibt Vorschläge, den Artikel 7 Absatz 3 für obsolet zu erklären.<sup>38</sup> Nicht zuletzt wird die Entwicklung der Kirchen, der Religion in der Gesellschaft überhaupt, der wichtigste Faktor sein.

### Anmerkungen

- 1 Ladenthin, Volker: Religiöse Bildung ist interdisziplinär. Verlag für Kultur und Wissenschaft, Bonn 2019, S. 14.
- 2 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Auswertung Religionsunterricht. Schuljahr 2015/16. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Schularten (aufgegliedert nach Religionsunterricht, Ethik und weiteren Ersatzunterricht) für den Primar- und Sekundarbereich I. Berlin 2016. S. 8.  
Analog: Schuljahr 2017/18. Berlin 2019; Schuljahr 2019/20 Berlin 2021.
- 3 BVerfGE 74, 244 (252), zit. nach Munsonius, Hendrik: Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG – historisch bewährt, aber überlebt? In: Kubik, Andreas/Klinger, Susanne/Sa lam, Co kun (Hg.): Neuvermessung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG. Osnabrück 2022. S. 30 f.
- 4 Benner, Dietrich: Zur Bedeutung von Religion für die Bildung, in: Münstersche Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik, Heft 10. Bildung und Religion. Münster 1993. S. 107.
- 5 ebenda.
- 6 vgl. Benner, Dietrich: Bildung und Religion. Nur einem bildsamen Wesen kann ein Gott sich offenbaren. Religionspädagogik in pluraler Gesellschaft, Bd. 18. Ferdinand Schöningh, Paderborn 2014. S. 81 ff.
- 7 Ladenthin, Volker: Zweifeln, nicht verzweifeln! Warum wir Religion brauchen. Echter-Verlag, Würzburg 2016. S. 22.
- 8 Ladenthin 2019, S. 89.
- 9 Ladenthin, Volker: Wozu religiöse Bildung heute? Sieben Versuche, an der Endlichkeit zu zweifeln. Echter-Verlag, Würzburg 2014, S. 155.
- 10 Ladenthin 2014, S. 157.
- 11 Ladenthin 2014, S. 51.
- 12 Ladenthin 2014, S. 52.
- 13 Ladenthin 2019, S. 105 (Die Hervorhebungen sind Bestandteil des Originals.).
- 14 Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MB vom 13. 12. 2019 – 14-82105).
- 15 [https://www.bistum-magdeburg.de/upload/newsletter-pastoral/011Magazin/Artikel/angeschaut\\_Religionsunterricht.html](https://www.bistum-magdeburg.de/upload/newsletter-pastoral/011Magazin/Artikel/angeschaut_Religionsunterricht.html) (aufgerufen am 23. November 2022).
- 16 <https://www.landeskirche-anhalts.de/arbeitsfelder/religionsunterricht> (aufgerufen am 24. November 2022).
- 17 [https://www.bistum-erfurt.de/bildung\\_kultur\\_engagement/religionsunterricht/](https://www.bistum-erfurt.de/bildung_kultur_engagement/religionsunterricht/) (aufgerufen am 17. November 2022).
- 18 [https://www.schulportal-thueringen.de/gewi\\_unterricht/katholische\\_religionslehre](https://www.schulportal-thueringen.de/gewi_unterricht/katholische_religionslehre) (aufgerufen am 16. November 2022).
- 19 Sajak, Clauß Peter/Geisler, Alissa: Das Projekt KathReliOnline. Eine religionspädagogische Evaluation der Schuljahre 2020/21 und 2021/22. Münster 2022, S. 38 [https://www.bistum-erfurt.de/fileadmin/Redakteure/Download/KRO\\_Evaluationsbericht\\_2022.AG-CPS.pdf](https://www.bistum-erfurt.de/fileadmin/Redakteure/Download/KRO_Evaluationsbericht_2022.AG-CPS.pdf) (aufgerufen am 17. November 2022).
- 20 vgl. <https://www.ekmd.de/presse/pressestelle-erfurt/30-jahre-religionsunterricht-an-schulen-in-thueringen.html> (aufgerufen am 17. November 2022).

- 21 Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht. 1998.
- 22 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Bonn 2016.
- 23 Deutsche Bischofskonferenz 2016, S. 14.
- 24 Kirchenamt der EKD (Hg.): Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen. Hannover 2018. S. 9.
- 25 <https://www.elk-wue.de/leben/bildung-und-kultur/religionsunterricht> (aufgerufen am 26. Oktober 2022).
- 26 vgl. Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beantragen möchten <https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Informationsschreiben%20KoKoRu%20-%20M%C3%A4rz%202021.pdf> (aufgerufen am 24. November 2022).
- 27 EKD: Kirchenmitgliederzahlen. Stand 31.12.2020. Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik, S. 7 [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Ber\\_Kirchenmitglieder\\_2020.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2020.pdf) (aufgerufen am 15. November 2022).
- 28 Dörnte, Günter: Katholische Schulen in Hamburg. 1832–1939. Diss. phil. Hamburg 1984. S. 59.
- 29 vgl. Kuhlmann, Birgit: Der Hamburger Weg des Religionsunterrichts für alle – aktuelle Perspektiven. RPI Impulse, Heft 3/2017. Münster 2017. S. 32 f. [https://www.rpi-ekkw-ekhn.de/fileadmin/templates/rpi/normal/material/rpiimpulse/2017/heft03/RPI\\_Impluse\\_3-2017\\_05\\_Grundsatzartikel01.pdf](https://www.rpi-ekkw-ekhn.de/fileadmin/templates/rpi/normal/material/rpiimpulse/2017/heft03/RPI_Impluse_3-2017_05_Grundsatzartikel01.pdf) (aufgerufen am 19. November 2022).
- 30 vgl. <https://www.hamburg.de/bsb/monitoring-evaluation-diagnoseverfahren/4402272/religionsunterricht-fuer-alle/> (aufgerufen am 10.11.2022).
- 31 vgl. <https://vhrr.jimdo.com/schule-ru-fuer-alle/der-hamburger-weg/> (aufgerufen am 10.11.2022).
- 32 Doedens, Folkert/Weiße, Wolfram: Religion unterrichten in Hamburg, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik, 6. Jg. Heft 1. Wien 2007. S. 63.
- 33 vgl. Doedens/Weiße 2007, S. 54.
- 34 vgl. Wolf, Jutta (Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg): Evaluation. Gesamtbericht. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle. Hamburg 2018. S. 8.
- 35 <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/13278536/2019-11-29-bsb-religionsunterricht/>.
- 36 <https://kseh.de/erzbischof-hesse-ja-zum-religionsunterricht-fuer-alle/> (aufgerufen am 21. November 2022).
- 37 <https://www.neue-kirchenzeitung.de/ein-„erdbeben“-aber-gewollt> aufgerufen am 21. November 2022).
- 38 vgl. Schröder, Bernd: Ist Religionsunterricht nach Art 7.3 GG noch zukunftsfähig? Perspektiven für die Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts. RPI Impulse, Heft 3/2017. Münster 2017. S. 5 ff. [https://www.rpi-ekkw-ekhn.de/fileadmin/templates/rpi/normal/material/rpiimpulse/2017/heft03/RPI\\_Impluse\\_3-2017\\_05\\_Grundsatzartikel01.pdf](https://www.rpi-ekkw-ekhn.de/fileadmin/templates/rpi/normal/material/rpiimpulse/2017/heft03/RPI_Impluse_3-2017_05_Grundsatzartikel01.pdf) (aufgerufen am 19. November 2022).